

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2025

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

2. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Jahrgang 32

Nr. 07-2025

Datum 02.04.2025

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2025

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		26.			07.		09.		24.	01.	05.	16.
Hauptausschuss		12.				25.			17.			03.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		19.					02.		10.			10.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			27.			26.						11.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz						05.			04.		20.	
Integrationsrat			12.						03.		19.	
Jugendhilfeausschuss			05.				03.					04.
Paten- und Partnerschaftsausschuss				07.								
Rechnungsprüfungsausschuss						30.					24.	
Schul- und Sportausschuss			20.						11.		13.	
Sozialausschuss			19.						03.		19.	
Stadtentwicklungsausschuss	22.			02.	14.			27.			26.	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss											18.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss				10.								04.

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 26.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hilden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	205.493.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	228.858.798 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	-1.718.759 EUR
somit auf	227.140.039 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	196.405.373 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: davon globale Minderauszahlung	209.324.222 EUR 1.718.759 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.683.082 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.121.271 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.438.189 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.351.517 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
20.438.189 EUR
festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
135.118.216 EUR
festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage, Vortrag des Jahresfehlbetrages, allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
14.555.896 EUR
und
der Vortrag des voraussichtlichen
Jahresfehlbetrages wird auf
7.090.513 EUR
festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen,
werden dürfen, wird auf
40.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 325 v. H. |
| 1.2. | für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke) | 1300 v. H. |
| 1.3. | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Wohngrundstücke) | 650 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt und haben hier rein deklatorischen Charakter.

§ 7 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Als erheblich im Sinne des Erlasses einer Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW werden festgelegt:

§ 81 Abs. 2 Nr. 1 b GO NRW (erheblich höherer Fehlbetrag)	7 % der ordentlichen Aufwendungen
§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW über- oder außerplanmäßige Aufwendungen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen aus Verwaltungs- oder Finanzierungstätigkeit über- oder außerplanmäßige Investitionsauszahlungen	7,5 Mio. €

§ 8 Budgets

Die Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzbeschaffungen für Festwerte aller Produkte je Dezernat werden zu einem Unterhaltungsbudget zusammengefasst.

Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen und zahlungswirksame Erträge für stellenbezogenen Personalkostenerträge aller Produkte werden zu einem Personalbudget zusammengefasst.

Alle anderen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Dezernates werden zu einem Budget zusammengefasst.

Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes der o.g. Budgets verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind nicht zahlungswirksame Ertrags- und Aufwandsarten.

§ 9

flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung der flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachstehenden Regelungen für die Haushaltsausführung zu regeln:

Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen können durch die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können bei Mehrerträgen / Mehreinzahlungen die Aufwands-/ Auszahlungsermächtigungen erhöht werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können konsumtive Aufwandsbudgets als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 10 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie 100.000 € überschreiten. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt. Über über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen bis 100.000 €, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt sind, entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer.

§ 11 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind übertragbar und bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Über Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 12 Stellenplan

Die Verwaltung wird ermächtigt, Beschäftigungsverhältnisse über befristete Verträge zu begründen. Der Ansatz für Personalaufwendungen ist einzuhalten.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Entgelt-/ Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2025 vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 26.03.2025 hat der Landrat als untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der angezeigten Haushaltssatzung 2025 und ihren Anlagen schriftlich bestätigt

Die nach § 75 Absatz 4 S. 1 GO NRW erforderliche Genehmigung des im Haushaltsjahr 2025 nach Abzug des eingeplanten globalen Minderaufwandes (§ 79 Abs. 3 S. 1 GO NRW) und dem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage (-14.555.896 €) eingeplanten Vortrag des verbleibenden Jahresfehlbetrages i. H. v. 7.090.513 € in das Jahr 2028 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.03.2025 erteilt worden.

Die nach § 84 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der vorgesehenen Vorträge von Verlusten der Haushaltsjahre 2026 (-31.340.698 €), 2027 (-32.724.940 €) und 2028 (-37.765.990 €) zulasten der Jahre 2029-2031 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.03.2025 erteilt worden.

Entsprechend § 80 Abs. 6 GO NRW, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar gehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter <https://www.hilden.de/de/stadt-rathaus/buergerservice/wichtige-anlaufstellen/steuern-gebuehren/haushalt/> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 01.04.2025
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwerk Hilden GmbH

2. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 1. Mai 2025 gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Hilden, den 01.04.2025
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 226 Kilowatt werden pauschal 4.165,00 Euro brutto (3.500,00 Euro netto) berechnet; 3.117,80 Euro brutto (2.620,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.5 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage werden pauschal 108,29 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.



- 3.2 Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

- 4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

- 6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.
- 6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2 Für eine Mahnung werden pauschal 2,70 Euro Aufwandsentschädigung fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, werden pauschal 40,00 Euro Aufwandsentschädigung fällig.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

9.1 Für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 NDAV werden pauschal 60,00 Euro Aufwandsentschädigung fällig.

9.2 Für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung im Auftrag des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden 71,40 Euro brutto (60,00 Euro netto) berechnet.

9.3 Für die Wiederherstellung werden 95,20 Euro brutto (80,00 Euro netto) berechnet.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und Aufwandsentschädigung

12.1 In den Bruttobeträgen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

12.2 Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um pauschalisierten Schadensersatz. Es entfällt keine Umsatzsteuer. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Mai 2025 in Kraft.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 60 Kilowatt werden pauschal 3.094,00 Euro brutto (2.600,00 Euro netto) berechnet; 2.046,80 Euro brutto (1.720,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 Kilowatt wird pro zusätzlichem Kilowatt ein Baukostenzuschuss von 74,97 Euro brutto (63,00 Euro netto) berechnet; in der Umspannung von 67,83 Euro brutto (57,00 Euro netto).
- 1.5 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.6 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage werden pauschal 108,29 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 3.2 Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

- 4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in ihrer jeweils jüngsten Fassung. Die TAB stehen auf unserer Homepage im Downloadcenter zur Einsicht und zum Download bereit.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

- 6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.
- 6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2 Für eine Mahnung werden pauschal 2,70 Euro Aufwandsentschädigung fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, werden pauschal 40,00 Euro Aufwandsentschädigung fällig.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1 Für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 NAV werden pauschal 60,00 Euro Aufwandsentschädigung fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung im Auftrag des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden 71,40 Euro brutto (60,00 Euro netto) berechnet.
- 9.3 Für die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden 71,40 Euro brutto (60,00 Euro netto) berechnet.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und Aufwandsentschädigung

- 12.1 In den Bruttobeträgen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.
- 12.2 Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um pauschalisierten Schadensersatz. Es entfällt keine Umsatzsteuer. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Mai 2025 in Kraft.